

[Redacted]
Name, Vorname

06.02.2002
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ZKI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 08121teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02123die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]
Unterschrift

5 O 647/15

Landgericht Halle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit ~~der~~

^{der}
1. Frau Angela Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

- Klägerin zu 1.)

Prozessbevollmächtigte: Dr. Hans Krüger Rechtsanwalt,
Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

- Kläger zu 2.)

Prozessbevollmächtigte: Wie Klägerin zu 1.)

gegen

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7, 39261 Zerbst

- Beklagter zu 1.) -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Engelmann Bantole
Holtzhaus, Foellkestraße 99, 04109 Leipzig

2. Mitteldeutsche Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand,
Heidelstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte: Wie Beklagter zu 1.)

hat die 5. Zivilkammer des Landgericht Halle durch die
Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin auf
die mündliche Verhandlung vom 14.03.2016 für Recht
erkannt:

I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger zur gesamten Hand ein Schmerzensgeld
in Höhe von 21.000€ zuzüglich Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten ^{über dem Basiszinssatz} seit dem 12.09.2015 zu zahlen.

II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger zur gesamten Hand 1800€ x 0,3
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu
zahlen.

III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Die Kläger haben 70% der Kosten ^{des Rechtsstreits} zu tragen. Die
Beklagten haben 30% der Kosten des Rechtsstreits zu
tragen. als Gesamtschuldner

V. Das Urteil ist für den jeweiligen Vollstreckungspflichtigen gegen
Sicherleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden
Betraags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zahlung von Schmerzensgeld sowie ~~Wahrg~~ Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Die Kläger zu 1.) und 2.) sind als Ehefrau bzw. Sohn zu je häftigem Anteil die gesetzlichen Erben des am 12.02.2015 in Halle an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Herrn Dieter Grimm (im Folgenden: „Erblasser“).

Der Erblasser fuhr am 15.08.2014 gegen 6:20 Uhr aus Halle / Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig mit seinem blau Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MQ-AD 72. Beifahrer war Herr Marco Tiemann. Der Erblasser näherte sich auf der vorfahrtsberechtigten Bundesstraße der (von ihm aus gesehen/von rechts aus dem Gewerbegebiet auf die Bundesstraße einmündenden Kurt-Weyel-Straße.

B6

200 M. einmünden

Der Behläufe zu 1.) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper mit dem amtlichen Kennzeichen JT-KN 666 auf der Kurt-Weyel-Straße und wollte nach links auf die B6 abbiegen, um in Richtung Größhagen weiterzufahren. Dabei passierte er das Verkehrszeichen 206 („Stopp! Vorfahrt beachten!“).

Die Fahrzeuge des Erblassers und des Behläufen zu 1.) kollidierten im unmittelbaren Einmündungsbereich der

Kurt-Nigel-Straße. Das Fahrzeug des Erblassers verhielt sich unter dem Anhänger und wurde ca. 8M mitgeschleift.

Auf der Fahrbahn wurden keine Bremspuren gefunden.

In der Folge wurde der Erblasser aufgrund seiner aus dem Verkehrsunfall resultierenden Verletzungen vom 15.08.2014 bis 12.02.2015 in den berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstr. 10“ in Halle/Scale intensiv-medizinisch behandelt. Der Erblasser erlitt einen Schädelbasisbruch und Bruch des Schädeldachs, ein Schädelhirntrauma, eine schwere Hirnkontusion (Gehirnerschütterung), ein traumatisches Hirnödem (Schwellung des Gehirns), eine traumatische subdurale Blutung (Blutung zwischen Hirnhaut und Gehirn) sowie eine langzeitige Abhängigkeit vom Respirator (Beatmungsgerät). Er litt außerdem an einem apallischen Syndrom. Die Verletzungen führten schließlich zu einem Multiorganversagen und zum Tod des Erblassers.

Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen technischen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug zum Unfallzeitpunkt 1.875 €, der Restwert 100 €.

Die Kläger behaupten, der Erblasser habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten. Der Erblasser sei ein sehr vorsichtiger Autofahrer gewesen. Er habe sofort eine Vollbremsung eingeleitet, die den Unfall jedoch nicht mehr verhindern konnte.

Der Beklagte zu 1.) habe dagegen das Verkehrsschild

20% missachtet und sei auf die Bundesstraße gefahren, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war und er gefahrlos auffahren konnte.

Der Erblasser sei nach dem Unfall noch bei Bewusstsein gewesen.

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000€ nicht unterschreiten sollte, zusätzlich Zinsen in Höhe von 1%-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Bechle zu 1.) habe an der Auffahrt unter Beachtung des Stoppschildes angehalten und den vorfahrtsberechtigten Verkehr passieren lassen. Der Bechle zu 1.) sei erst angefahren, als innerhalb des Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr zu sehen war.

Der Erklässer habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten und sei zeitweise mindestens 120 km/h statt der Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gefahren. Er habe außerdem keine Vollbremsung eingeleitet. Ferner sei er nach dem Unfall nicht wieder bei Bewusstsein gewesen.

Das Gericht hat Beweis erboten durch Einholung eines Sachverständigenurteils. Die Klage ist dem Bechle am 11.09.2015 zugestellt worden.

Berengadue fuch

5 14 12 00 ?

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Sie ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus dem Streitwert von 51.800 €, 112PO i.V.m. 171 I StVG, wobei sich der Streitwert aus einer Addition der geltendgemachten Ansprüche ergibt, 1548.12PO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus 120 StVG i.V.m. 1352PO.

m.Bgl.

Die Parteien sind partei- und prozessfähig (1151, 522PO), was sich für die Beklagte zu 2.) aus 1121 Aufg bzw. 1781 Aufg ergibt.

Der klägerische Antrag ist hinreichend bestimmt i.S.d. 1253 II Nr. 2 Var. 3 ~~2PO~~. Zwar handelt es sich bei dem Antrag zu 1.) um einen unbeschrifteten Zahlungsantrag. Ein solcher ist aber zulässig, soweit das Gesetz vorsieht, dass die Höhe nach billigem Ermessen zu ermitteln ist (vgl. 1115.2 StVG; 1253 II a.E. OjB) und der Kläger eine ungefähre ^{macht} Begehrensangabe sowie die notwendigen Anknüpfungstabellen bietet, was vorliegend der Fall ist.

Auf Kläger- sowie auf Beklagenseite liegt ein Fall der gemäß 1159 ~~PO~~ 2PO zulässigen Streitgenossenschaft vor.

Wl. nicht notwendige Streitgenossen

Die Anspruchshäufung ist gemäß 1260zPO und die subjektive Klagehäufung analog 1200zPO zulässig.

Die Klage ist auch überwiegend - nämlich abzüglich eines Verursachungsbeitrags des Erklässers von 30% - begründet.

Die Aktivlegitimation der Kläger ergibt sich aus ihrer Erdenstellung, 11522 I BGB. Sie haben einen Anspruch gegenüber dem Beklagten zu 1.) aus 17 I, 18 I 1 StVG.

Nach diesen Vorschriften haftet der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, wenn bei Betrieb seines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird für die entstandenen Schäden.

Der Beklagte zu 1.) war Fahrer des Kraftfahrzeugs (17 I StVG) mit dem amtlichen Kennzeichen ST-WN 666, bei dessen Betrieb am 15.08.2014 gegen 6:20 Uhr der Erklässer zunächst eine Körperverletzung sowie eine Gesundheitsbeschädigung erlitt und später verstarb. Außerdem wurde das Kraftfahrzeug des Erklässers mit dem amtlichen Kennzeichen MC-AD 72 beschädigt. Die Ersatzpflicht ist nicht gemäß 17 II StVG ausgeschlossen, da kein untypisches für den Straßenverkehr unvorhersehbares Ereignis in dem Unfall zu sehen ist, sodass keine höhere Gewalt vorliegt.

Die Ersatzpflicht ist außerdem nicht gemäß § 1812 StVG ausgeschlossen. Der Beklagte zu 1.) kann sich nicht vom gesetzlich vermuteten Ver schulden exculpieren. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts (1286 I 1790) aus den Angaben des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Bernd Herms.

Dieser gibt im gerichtlich bestellten Rekonstruktionsgutachten an, dass er den Unfall aus sachverständiger Sicht teilweise rekonstruieren konnte. Demnach betrage die Kollisionsgeschwindigkeit des Pkw des Erblassers 69-77 km/h, die des Lastwagens vom Beklagten zu 2.) 15-21 km/h. Im wesentlichen führt der Sachverständige aus, dass zwei denkbare Fallvarianten für den Unfallhergang in Frage ~~kommen~~^{können}. ~~In beiden Fallvarianten~~
~~keine Schuld~~

In Fallvariante 1 befand sich der Pkw in einer Entfernung von 120m bis 135m vom späteren Kollisionsort als der Lkw-Fahrer anfuhr. Der einsehbare Sichtbereich ^{lag} bei zumindest 200m. Der Pkw ^{sei} ~~war~~ in diesem Szenario ^{angefahren} mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von bis zu 69 km/h. Der Zusammenstoß ^{hätte} dabei durch die gebotene Gefahrenbremsung des Beklagten zu 1.) verhindert werden können.

In Fallvariante 2 habe der Pkw eine Ausgangsgeschwindigkeit von 107-112 km/h gehabt und sei bei Überfahren der Haltelinie vom Lkw höchstens 16m entfernt gewesen.

Das Beweismittel ist demnach negativ ergiebig. Da die Beweislast beiden Belehften lag, würde eine positive Ergiebigkeit voraussetzen, dass kein Verschulden des Belehften zu 1.) vom Sachverständigen festgestellt würde. Ausweislich des Rekonstruktionsgutachtens trifft den Belehften zu 2.) aber unter Zugrundelegung beider Fallvarianten ein Verschulden, da er die Haltelinie in jedem Fall überfuhr als der Pkw des Erblassers bereits im Sichtbereich fuhr.

Es liegt weiterhin auch kein unabwehrbares Ereignis i.S.v. § 18 III, 17 III 1 StVG vor. Der „Idealfahrer“ hätte die Haltelinie nämlich nicht überfahren, wenn ein vorfahrtsberechtigter Pkw entgegenkommt.

Die Kläger müssen sich aber eine anteilige Schadensverursachung durch den Erblasser von 30% gemäß § 18 III, 17 II, I StVG anrechnen lassen. Nach der Beweisaufnahme steht nämlich zur Überzeugung des Gerichts fest, dass beide Fahrgescheftsführer den Unfall verursacht haben.

Das Sachverständigengutachten kommt zu dem Schluss, dass der Unfall in Fallvariante 1 für beide Fahrer vermeidbar gewesen wäre. Der Belehfte zu 1.) habe die Haltelinie überfahren, obwohl das Fahrzeug des Erblassers in Sichtweite war. Außerdem habe der Belehfte zu 1.) nicht die gebotene Gefahrenbremsung vorgenommen. Der Erblasser habe seinerseits eindeutig den Vorfahrtsverstoß erkennen können und folglich eine Vollbremsung

vornehmen müssen, die den Unfall zumindest erheblich abgeschwächt hätte.

In Fallvariante 2 hätte der Beschlepte zu 2.) ebenfalls den Vorfahrtsverstoß begangen. Der Erbkasser hätte zwar gebremst, zuvor aber eine Geschwindigkeit von 107-112 km/h gehabt.

Das Beweismittel ist folglich positiv ergiebig. In beiden Fallvarianten können die Beweislastpflichtigen Beschlepten den Nachweis eines Verursachungsbeitrags durch den Erbkasser führen. Entweder hat er eine Vollbremsung pflichtwidrig unterlassen (11 II StVO) oder er ist mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren (13 I 1 StVO).

Das Gericht folgt den Angaben des Sachverständigenurteils. Der Sachverständige ist qualifiziert und hat die richtigen Tatsachen zu Grunde gelegt. Die Feststellungen sind stimmig und nachvollziehbar.

gut vmtler

Die Verursachungsquote des Erbkassers wird auf 30% festgelegt. Dabei kann offen bleiben, ob die vom Sachverständigen aufgezeigte Fallvariante 1 oder 2 dem tatsächlichen Geschehensablauf entspricht. In beiden Fällen liegt der Verursachungsbeitrag des Erbkassers bei 30%.

Sie ist ein
Uw beteiligt!

Ausgehend von der beidseitig vorliegenden Betriebsfahrt der Kfz ist im Grundriss von einer jeweils hälftigen

Schadensverursachung auszugleichen. Zu Lasten der Beklagten ist aber in beiden Fallvarianten zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorfahrtsverstoß um einen besonders schwerwiegenden Verstoß handelt. Der Verstoß gegen § 8 I 1 Nr. 1 StVO vom Beklagten zu 2.) hat zudem die Gefahrenlage maßgeblich herbeigeführt.

Dennoch trifft den Erkläser in jedem Fall einen nicht vernachlässigbaren Verursachungsbeitrag. In Fallvariante 2 hätte der Erkläser eine zumutbare Bremsung unterlassen. Damit verstößt er gegen allgemeine Sorgfaltspflichten des Straßenverkehrs. Hinzu kommt, dass an Kreuzungen und Einmündungen ~~besonders~~ besondere Aufmerksamkeit aufgrund der typischen Gefahrenlage gefordert werden muss.

In Fallvariante 2 hätte der Erkläser die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich - nämlich um zumindest 37 km/h - überschritten. Eine so deutliche Geschwindigkeitsüberschreitung erhöht das Unfallrisiko sowie die drohenden schweren Folgen beträchtlich.

Dem Kläger sind kausale und ersatzfähige Schäden entstanden, §§ 114 ff. StVG, 248 ff. BGB.

Der vom Kläger geforderte Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) ist gemäß § 251 BGB ersatzfähig. Unter Berücksichtigung der angemessenen

Schadenspauschale von 25€ ist den Klägern somit ein
Sachschaden von 1500€ entstanden. Dieser ist aufgrund
der Mitverantwortung i.H.v. 70% ersatzfähig.

das heißt damit
nichts zu tun:
es geht vielmehr
auf den Schmerzens-
geldanspruch

Das geforderte Schmerzensgeld ist gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 StGB als
immaterielle Schaden ersatzfähig. Dass das Schmerzensgeld
von den Erben eingeklagt wird stellt dem nicht entgegen, da
beim Schmerzensgeld die Ausgleichsfunktion und nicht in erster
Linie die Genugtuungsfunktion im Vordergrund steht.

Das Gericht hält vorliegend ein Schmerzensgeld
i.H.v. 30.000€ für ^(12.572,27€) billig. Dabei fällt zum einen
ins Gewicht, dass der Erklässer eine Vielzahl von
schwersten Verletzungen erlitten hat. Diese haben
außerdem zu einer Vielzahl belastender Operationen
und anderer Behandlungsmaßnahmen - wie etwa der langzeitigen
Abhängigkeit vom Respirator - geführt.

vermutlich -
also das sollte
unbedacht
diskutiert
werden!

Der Schmerzensgeldanspruch wird aber angesichts der
ärztlich festgestellten apallischen Syndroms gemindert.
Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass es zu einem
funktionellen Anfall der Großhirnfunktionen kommt.
Die Betroffenen wirken zwar wach, haben aber in aller
Regel kein Bewusstsein.

An dieser Bewertung vermag auch die Aussage der Klägerin
zu 1.) nichts zu ändern. Unabhängig davon, dass die
Aussage der Klägerin kein förmliches Beweismittel ist, ~~vermag~~

als Verbale
 li § 276 ZPO
 zu bewerten!

da keine Zustimmung der Beteiligten gemäß § 147 ZPO vorliegt, vermag die Aussage das Gericht auch nicht davon zu überzeugen, dass der Erblasser bei Bewusstsein war, §§ 141 I, 286 ZPO. Insofern sagt die Klägerin zu 1.) selbst, dass der Erblasser nicht kommunizieren konnte und nicht bei Bewusstsein war. Später äußert die Klägerin zu 1.) wiederum, der Erblasser sei bei Bewusstsein gewesen. Dies ist widersprüchlich. Die Klägerin stützt dies auf ein vermeintliches Weinen des Erblassers als Reaktion auf die Mitteilung des Todes der Nachbarin. Allerdings ist weder sicher, dass der Erblasser tatsächlich geweint hat noch dass dies eine Reaktion auf die Todesnachricht war. Angesichts dessen, dass der Erblasser schon nach Aussage der Klägerin zu 1.) ansonsten nie eine Reaktion zeigte und meistens nur auf die Decke starrte, ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Erblasser entgegen dem medizinischen Regelfall bei Bewusstsein war.

Folglich war an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen von Schwerverletzten mit paraplegischem Syndrom anzuknüpfen. Die vom den Beteiligten genannten Urteile variieren dabei von 15.000-35.000 €. Nach Auffassung des Gerichts hat dabei eine Orientierung am oberen Ende stattzufinden aufgrund der Vielzahl von schweren Verletzungen, der Dauer der Leidenszeit von knapp 6 Monaten und dem tödlichen Ausgang. Andererseits ist zu Gunsten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Verletzungen auf einem fahrlässigen Verhalten

und nicht auf Vorsatz beruhen.

Die Schäden sind auch kausal auf die Verletzungshandlung rückführbar. Neben der Kausalität i. S. d. Äquivalenz- und Adäquanzformel entfällt auch nicht der Schutzwall der Norm. Zwar wäre es bei verkehrsgerechtem Verhalten des Erklässers schon deshalb nicht zum Unfall gekommen, weil der Fahrer ~~am~~ des Erklässers erst 8 Sekunden später am Kollisionsort gewesen wäre. Dieser Umstand kann aber nicht zu Gunsten der Behaupten ~~zur~~ berücksichtigt werden, da dies eine Zufallskomponente ist, die sonst regelmäßig die Haftung im Straßenverkehr ausblenden würde. Außerdem wurde die Mitverantwortung bereits im Rahmen des § 17 II, I StVG berücksichtigt. Es würde der gesetzgeberischen Konzeption widersprechen dies erneut auf Ebene der Kausalität aufzugreifen.

Alt - Alt
bis zur
Schuldhaftigkeit

Die Der Schmerzensgeldanspruch ist ebenfalls um den Mitverantwortungsbeitrag von 30% zu senken, sodass er sich auf 21.000€ beläuft.

Die Behaupten zu 2) haften für die Schäden neben dem Behaupten zu 1.) gemäß § 17 I, 18 I 1 StVG i. V. m.

~~§ 115 I Nr. 1 StVG i. V. m. § 112 I StGB~~

~~§ 115 I Nr. 1 StVG~~ Die Behaupten haften als Gesamtschuldner, ~~§ 115 I Nr. 1 StVG~~ § 115 I 4 StVG i. V. m. § 112 I StGB.

✓ Der Zinsanspruch in Höhe von fünf Prozentpunkten
seit Rechtshängigkeit - mithin analog §§ 17 I BfB seit
dem 12.09.2015 - folgt aus §§ 291 S.1 Hs.1, 288 I 2 BfB.

§ 100!

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1 Alt. 2 ZPO.
Die Befragten obsiegen i.H.v. 30% aufgrund der
Unfallmitverursachung des Erblassers und i.H.v. § 215
aufgrund der vom Kläger ^{zu viel} beantragten Mindestanzahl von
50.000€.

✓ Die vorläufige Vollstreckbarkeit ~~§ 709~~ beruht jeweils
auf ~~§ 709~~ § 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, §§ 511ff. ZPO

Unterschrift der RichterIn

- Rubrum + Teas dx

- Meine Skizze - TB

- E6

o Zulassung ist gut realisiert

o sehr gut im Kopfgehirn

and Quark gut gefe-

rt unter Aufsicht

o nur um Sonnenschein ist

vollständig - bis heute nicht

o 5.100.000 Euro

vb, 120?

Pu

20102102